

der Aufträge, Aushang der Versteigerungsbedingungen, Bekanntmachung, Niederschrift der Verhandlung, vorherige Besichtigung der Gegenstände, gleichzeitige Versteigerung alter und neuer Sachen i. allg. verboten, Versteigerung neuer Sachen nur auf Grund polizeilicher Bescheinigung usw.) (Min.-Erl. vom 10. Juli 1902.) Tazen vom 16. Oktober 1902. (Amts-Blatt Stück 43.)

Schanke- und Gastwirtschafts-Gewerbe.

I. Die Erlaubnis zum Betriebe der Schank- oder Gastwirtschaft (oder des Kleinhandels mit Branntwein) erteilt der Stadtausschuß. Der Antrag ist nebst zwei Zeichnungen der für das Gewerbe bestimmten Räume, zwei Beschreibungen derselben sowie der inneren Einrichtung zc. bei der Polizei-Direktion einzureichen. Die an die Lokalitäten zu stellenden Anforderungen (genügende Ventilation, direkte Ausgänge, Wasserleitung, Kanalisation, wasserdichte Fußböden und Wände im Pissoir usw.) sind gedruckt von dort zu beziehen. Das Bedürfnis muß nachgewiesen werden.

II. Alle öffentlichen Schankräume müssen von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens geschlossen sein. (Polizeistunde.) Ausnahmen bewilligt die Polizei-Direktion. Wirtschaften mit weiblicher Bedienung müssen um 10 Uhr abends schließen. Für letztere gelten außerdem verschärfte Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit. (Pol.-B. vom 30. Dezember 1891.)

III. Öffentliche Tanzgesellschaften (auch im Freien) bedürfen einer zuvorigen schriftlichen Genehmigung der Polizei-Direktion, die Beteiligung schulpflichtiger Kinder daran ist verboten. (Pol.-B. vom 17. April 1900.) Auch alle Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen, welche keiner Genehmigung bedürfen, hat der Inhaber eines solchen Lokals der Polizei-Direktion vorher anzumelden, damit dieselbe prüfen kann, ob nicht doch eine öffentliche Lustbarkeit vorliegt. — Strafbar ist auch derjenige, welcher schulpflichtige, unter seiner Aufsicht stehende Kinder von dem Besuche öffentlicher Tanzlustbarkeiten abzuhalten unterläßt. (Pol.-B. vom 4. März 1896.)

IV. Sonntagruhe. (Ober-Präs.-Pol.-Verord. vom 22. August 1900.) Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaften, auch wenn sie in geschlossener Gesellschaft stattfinden, dürfen erst nach 3 Uhr nachmittags anfangen. An den Abenden vor Weihnachten, vor Ostern und vor Pfingsten, vor dem Bußtage, vor dem Karfreitage, am Karfreitage und am Bußtage selbst, am ersten Weihnachts- und ersten Oertage sind solche überhaupt verboten. — Öffentliche theatralische Vorstellungen, Konzerte, Schaustellungen und alle sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten dürfen an den letzten drei Tagen der Karwoche, am Vorabende des Weihnachtsfestes, am ersten Weihnachts- und ersten Oertage nicht stattfinden, mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien zc.) — An allen Sonn- und Festtagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (9–11 Uhr vorm.) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen (inkl. Proben), alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheibenschießen, desgl. alle die Sonntagruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten. — Öffentliche Versammlungen i. oben S. 33. — Verkauf über die Straße an Sonntagen i. S. 50, an Werktagen nach 9 Uhr abends i. S. 52.

V. Vergewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge (nicht Konzerte), Schaustellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschaftsräumen oder sonstigen Räumen oder sonst öffentlich darbieten oder seine Räume dazu benutzen lassen will, hat nach § 33a Gewerbe-Ordnung eine allgemeine Erlaubnis hierzu vom Stadtausschuß nötig. Gelegentliche derartige Veranstaltungen sind mit